

Vertrag über die Lieferung und den Bezug von Grünstrom

Zwischen

Lieferant
vertreten durch den Geschäftsführer
Straße/Hausnummer
PLZ/Ort

- nachfolgend „**Lieferant**“ genannt –

und

der
Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Frank Benischke und Herrn Michael Wendelstorf
Heidenstraße 6
17034 Neubrandenburg

- nachfolgend „**Kunde**“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien (Grünstrom mit entwertetem Herkunftsnachweis des Umweltbundesamts) an die Entnahmestellen gemäß **Anlage 1** nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu liefern.
- 2) Der Kunde verpflichtet sich, seinen jeweiligen Bedarf an elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien an den genannten Entnahmestellen nach den Bestimmungen dieses Vertrages abzunehmen und zu vergüten.
- 3) Der Lieferant und der Kunde sind sich darüber einig, dass der nach diesem Vertrag versorgte Entnahmestellenbestand des Kunden während der Laufzeit dieses Vertrages Änderungen unterliegen kann.

Denkbar sind insbesondere:

- Veräußerung von Objekten,
- Rückbauten (Abriss von Objekten), auch Teil-Rückbauten,
- Erwerb/Neubau von Objekten
- Montage und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen und Eigenverbrauch der so erzeugten elektrischen Energie.

Diese Änderungen können zum Wegfall aber auch zur Erhöhung der laut Anlage 1 aufgeführten Entnahmestellen und der Liefermenge von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien führen. Lieferant und Kunde stimmen darin überein, dass der Kunde diese Änderungen unverzüglich schriftlich dem Lieferanten mitteilt und sich aus den etwaigen Änderungen keine Strompreisänderung ergibt.

§ 2 Vertragsbeginn/Laufzeit

- 1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 um 0:00 Uhr und endet am 31.12.2027 um 23:59:59 Uhr ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 2) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn einer der Vertragspartner seine Vertragspflichten derart verletzt, dass dem anderen Vertragspartner ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann.
- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Preise

- 1) Der Strompreis ergibt sich aus dem Preisblatt in der **Anlage 2** und versteht sich frei Übergabestelle.
- 2) Die Entgelte für die Lieferung der Energie und die Kosten der Abrechnung durch den Lieferanten sind für die Dauer des Vertrages fest vereinbart.
- 3) Der Lieferant ist berechtigt und verpflichtet, jede Änderung der Kosten für den Messstellenbetrieb, der Netznutzungsentgelte, der Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung, der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung, der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Energiewirtschaftsgesetz, der Abschalt-Umlage gemäß § 18 Verordnung abschaltbarer Lasten, der Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der Kosten für eventuell anfallende Blindarbeit, der Stromsteuer sowie der Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung an den Kunde ohne Aufschlag weiterzugeben.

§ 4 Messung/Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs

- 1) Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.
- 2) Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 5 Elektronische Rechnung/Zahlungsbestimmungen

- 1) Für den elektronischen Rechnungsservice ist der Lieferant bei der Aareon angebunden, oder bereit sich anbinden zu lassen oder stellt die elektronische Rechnung in einem maschinenlesbaren Format über die E-Mail-Adresse rechnungen@neuwoges.de zur Verfügung. Mit der Rechnung sollen mehrere Leistungsarten (d.h. Zuordnung zu mehreren Sachkonten) möglich sein. Nach Vorgabe durch den Kunden werden die Rechnungsdaten kostenfrei als elektronische Rechnung in den Aareon Rechnungsservice übertragen.

- 2) Die elektronische Rechnungslegung erfolgt durch den Lieferanten auf Grundlage des Preises gemäß § 3 Abs. 1 dieses Stromliefervertrages.
- 3) Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung ist eine monatliche Rechnung auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten zu erteilen.
- 4) Für alle übrigen Abnahmestellen erteilt der Lieferant bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Jahresrechnung, sofern der Netzbetreiber ihm rechtzeitig alle dafür notwendigen Daten geliefert hat. Bei verzögerter Datenübermittlung durch den Netzbetreiber verpflichtet sich der Lieferant, den Kunden hierüber eigenständig zu informieren und sich gegenüber dem Netzbetreiber nachweislich um eine möglichst rechtzeitige Übermittlung der notwendigen Daten zu bemühen. Der Lieferant übersendet dem Kunden zusammenhängend alle Jahresrechnungen.

Der Kunde zahlt grundsätzlich monatliche Abschläge auf der Grundlage der Vorjahresverbrauchswerte, im ersten Vertragsjahr auf der Grundlage der in der Anlage 1 genannten Verbrauchswerte. Änderungen während der Vertragslaufzeit können die Vertragspartner im Rahmen der beschriebenen Möglichkeiten einvernehmlich vereinbaren.

- 5) Die prüffähigen Rechnungen sind binnen vier Wochen nach Rechnungseingang beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen sind bargeldlos zu leisten.
- 6) Der Lieferant stellt dem Kunden die Rechnungsdaten aus der Jahresrechnung auf Wunsch des Kunden zum Zwecke der Rechnungskontrolle, der Zahlungsabwicklung und Verbuchung zusätzlich in einer elektronischen Datei in einem gängigen elektronischen Rechnungssystem auf einem Datenträger oder auf elektronischem Wege zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechnungslegung kostenlos zur Verfügung. Die Überlassung der Daten an den Kunden erfolgt bis zum 31. Januar des Folgejahres. Kunde und Lieferant stimmen die hierzu erforderlichen technischen Spezifikationen gegebenenfalls rechtzeitig vor Lieferbeginn ab.
- 7) Der Lieferant verpflichtet sich, in allen Rechnungen die Straße und Hausnummer sowie die Zählpunktbezeichnung für jede belieferte Messstelle anzugeben. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des Kunden ist bei allen Rechnungen ein Angabenfeld für ein noch zu benennendes Geschäftszeichen oder eine Kennziffer vorzusehen.
- 8) In jeder Abrechnung sind die für die jeweilige Messperiode festgestellten Anfangs- und Endzählerstände auszuweisen.
- 9) Der Lieferant verpflichtet sich, jede vom Kunden rechtzeitig mitgeteilte Änderung von Angaben zu den Abnahmestellen bei der Abrechnung zu berücksichtigen.
- 10) Zum Vertragsende erfolgt im Fall eines Lieferantenwechsels eine Endablesung. Die Endabrechnung ist für jede Abnahmestelle spätestens zum 31. Januar des Folgejahres zu erteilen, sofern der jeweilige Netzbetreiber bis zum 15. Januar des Folgejahres alle dafür notwendigen Daten an den Lieferanten liefert.

§ 6 Netzanschluss und Netznutzung

- 1) Der Kunde schließt im eigenen Namen mit dem Netzbetreiber die erforderlichen Netzanschlussverträge bzw. Anschlussnutzungsverträge für die Abnahmestellen gemäß Anlage 1 ab. Auf Wunsch des Kunden wird der Lieferant bevollmächtigt, einen unterschiftsreifen Netzanschlussvertrag bzw. Anschlussnutzungsvertrag oder eine Anpassung bestehender Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge mit dem Netzbetreiber auszuhandeln. Die vom Netzbetreiber gegebenenfalls in Rechnung gestellten Anschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse trägt in jedem Fall der Kunde.
- 2) Der Lieferant verpflichtet sich, die für die Stromlieferung erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Lieferant schließt dazu mit dem Netzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen die erforderlichen Netznutzungsverträge für alle Abnahmestellen des Kunden gemäß Anlage 1 ab. Der Lieferant verpflichtet sich, die erforderlichen Netznutzungsverträge auf der Grundlage der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen (StromNZV, StromNEV, StromGVV, NAV) abzuschließen. Der Kunde erteilt dem Lieferanten auf dessen Anforderung alle für den Abschluss der Netznutzungsverträge erforderlichen Auskünfte sowie eine branchenübliche Vollmacht.
- 3) Der Lieferant verpflichtet sich zur Zahlung der Netznutzungsentgelte gegenüber dem Netzbetreiber mit befreiender Wirkung für den Kunden. Abrechnungsgrundlage sind die veröffentlichten Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers und die vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ermittelten Leistungs- und Verbrauchsdaten. Der Lieferant informiert den Kunden unverzüglich, falls es zu Problemen bei der Netznutzung mit dem Netzbetreiber, insbesondere zu Problemen bei der Ablesung von Zählern, zu Differenzen oder Zahlungsrückständen bei den Netznutzungsentgelten, kommen sollte. Der Lieferant ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, um Probleme bei der Netznutzung zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

§ 7 Eigenerzeugung

- 1) Der Kunde ist berechtigt, Eigenerzeugungsanlagen (z. B. BHKW oder PV) zu betreiben und seinen Strombedarf daraus vollständig oder teilweise zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers einzuspeisen. Während der Vertragslaufzeit wird der Kunde dem Lieferanten rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, folgendes bekannt geben:
 - die erstmalige Inbetriebnahme einer neuen Eigenerzeugungsanlage
 - die Wiederinbetriebnahme einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
 - Änderungen des Standortes oder der Leistung der Eigenerzeugungsanlage
 - die geplante Stilllegung einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
 - die Änderungen der Betriebsart einer Eigenerzeugungsanlage von der Einspeisung zum Eigenverbrauch des erzeugten Stroms und umgekehrt.
- 2) Die Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 ändern die Vertragsgrundlage nicht.
- 3) Die Vertragspartner vereinbaren einen regelmäßigen Informationsaustausch zur Fahrweise der Eigenerzeugungsanlagen, soweit sich dies auf die Stromlieferung nach diesem Vertrag (Fahrplan, Liefermenge, etc.) auswirkt.

§ 8 Datenbereitstellung

- 1) Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung des Kunden ein aktuelles Verzeichnis der Abnahmestellen mit Anschriften, Zählernummern, Zählpunktbezeichnungen, Angabe des jeweiligen Netzbetreibers, der Mess- und Lieferspannung, Leistungs- und Verbrauchsangaben bis zum 31. Januar des Folgejahres in einem Excel- oder csv-Format unentgeltlich innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung zu stellen.
- 2) Endet der Vertrag durch Kündigung oder Zeitablauf, ist dieselbe Verpflichtung des Lieferanten zur Vorbereitung einer erneuten Ausschreibung der Stromlieferung durch den Kunden vereinbart.

§ 9 Meinungsverschiedenheiten

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über Inhalt und Umfang der beiderseitigen Vertragspflichten gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag und seine Anlagen
- das Angebot des Lieferanten
- die Vergabeunterlagen
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

§ 10 Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung

- 1) Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- 2) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- 3) Der Lieferant ist weiterhin von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.
- 4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf § 11 verwiesen.

§ 11 Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Versorgung

- 1) Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung erleidet, haftet der Lieferant nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Der Lieferant weist daraufhin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Kunden gegen den Netzbetreiber bestehen kann. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Störung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten beruht.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 3) Unbeschadet von Abs. 1 haftet der Lieferant nur für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet der Lieferant für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Der Lieferant haftet auch für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 4) Im Übrigen ist eine Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.

§ 12 Datenschutz/Vertraulichkeit

- 1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden vom Lieferanten automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung, Netznutzung) verwendet und gegebenenfalls mit den an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen ausgetauscht. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an den Energieversorger weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6 a des Energiewirtschaftsgesetzes handelt. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.
- 2) Die Parteien werden über den Inhalt dieses Stromliefervertrages, insbesondere über die Strompreise, Stillschweigen bewahren. Eine Weitergabe von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte, einschließlich der Weitergabe des Stromliefervertrages insgesamt, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Partners zulässig. Dies gilt nicht für Informationen, die zur Erfüllung dieses Stromliefervertrages an Dritte weitergegeben werden und wenn eine gesetzliche oder behördliche Pflicht zur Offenlegung besteht.

- 3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Regelungen zum Schutz von personenbezogenen Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und supplementär aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergeben, zu beachten und die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten vorzunehmen, vgl. u.a. Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Die Parteien haben von ihnen Kenntnis genommen und sind mit ihrer Geltung und den einzelnen Regelungen einverstanden, sofern nicht in den vorstehenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich einer Änderung oder Ergänzung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 4) Es wird die Gültigkeit deutschen Rechts festgelegt. Der Gerichtsstand ist Neubrandenburg.
- 5) Die in diesem Vertrag erhobenen Daten werden von den Parteien unter Einhaltung der Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze zum Zwecke der Vorbereitung, Begründung und Realisierung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt.

Anlagen:

Anlage 1 Abnahmestellen
Anlage 2 Preisblatt

Neubrandenburg,

Ort,

Kunde

Lieferant